

In letzterem Fall wird der Verhaftete in einen Sonderverwahrraum geschlossen und erhält alle Utensilien, die er zum Schreiben benötigt, ausgehändigt. Durch die Untersuchungsanstalt ist zu gewährleisten, daß der Verhaftete unter ständiger Kontrolle ist und nicht die Möglichkeit erhält, unerlaubte Schriftstücke zu verfassen. Bei Ein- und Ausschluß ist bei den Verhafteten eine Taschenkontrolle durchzuführen. Verhaftete erhalten die Möglichkeit, wöchentlich einen Brief zu schreiben und zu empfangen.

Rechtzeitige Absprachen und Koordinierung zwischen den Untersuchungsführern und dem Referat operativer Vollzug gewährleisten einen reibungslosen Ablauf. Zu beachten ist, daß die eingegangene und gelesene Post von den Verhafteten mit Angabe des Datums siegniert wird. Nach Kenntnisnahme durch den Verhafteten verbleibt die eingehende Post beim Untersuchungsführer. Von diesem wird die Post auf Verlangen des Verhafteten zur nochmaligen Einsichtnahme vorgelegt. Durch den Untersuchungsführer ist zu gewährleisten, daß Verhaftete ihr Recht auf persönliche Verbindungen mit Betrieben, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen wahrnehmen können.

Wenn durch den Inhalt eingehender Post Reaktionen bei den Verhafteten hervorgerufen werden könnten, ist durch den Untersuchungsführer der Abteilung XIV über das Referat operativer Vollzug Mitteilung zu machen, damit Entscheidungen zur sicheren Verwahrung der Verhafteten getroffen werden können.

Entsprechend der Untersuchungshaftvollzugsordnung ist es Verhafteten gestattet, einmal monatlich für die Dauer von 30 Minuten Besuch von Angehörigen zu erhalten. Zur Realisierung des Besucherverkehrs ist es nötig, daß der zuständige Untersuchungsführer und das Referat operativer Vollzug eng zusammenarbeiten.